**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/7797**

**16. Wahlperiode** 18. 01. 2008

# Verordnung

## der Bundesregierung

## Einhundertfünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

### A. Problem und Ziel

- Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Textilwaren: Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens mit mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der VR China bzw. Überführung in ein Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken
- Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Stahlwaren: Aufhebung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen im Rahmen des Doppelkontrollverfahrens gegenüber der Ukraine
- Anpassung der Einfuhrliste an Aktualisierungen der EG-Rechtsgrundlagen und an die Einführung von Lizenzerfordernissen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Anpassung der Anmerkungen der Einfuhrliste an die Formulierungen des TARIC (Integrierter Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften)
- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2008

### B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

### C. Alternativen

Keine

### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

### E. Sonstige Kosten

Die Verordnung berücksichtigt die Änderungen der EG-Einfuhrregelungen. Die Überleitung des Doppelkontrollverfahrens mit mengenmäßigen Beschränkungen für Textilwaren aus der VR China in ein Verfahren zu Überwachungszwecken ist aufwandsneutral, da die Verfahrensvorschriften bestehen bleiben. Mit der Aufhebung der EG-Beschränkungen für Textilwaren und Stahlerzeugnisse entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmi-

gungen und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung. Mit der Einführung von Lizenzerfordernissen im landwirtschaftlichen Sektor entstehen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung der Lizenzen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Anpassung der Anmerkungen und der Struktur der Einfuhrliste ist weitgehend kostenneutral. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr ist mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

## F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft

Die Liberalisierung der Einfuhrbeschränkungen für Textilwaren, die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für Stahlerzeugnisse wie auch die Einführung der Lizenzerfordernisse bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten nach deutschem Recht. Die Informationspflichten im Zusammenhang mit diesen Einfuhrbeschränkungen sind im EG-Recht begründet; über die Anpassung der Einfuhrliste wird die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Informationspflichten sichergestellt.

Informationspflichten für Bürger und Verwaltung

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

## G. Gleichstellungspolitische Belange

Werden nicht berührt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Januar 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertfünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 29. Dezember 2007 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage 1**

# Einhundertfünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom …

Auf Grund

– des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, des § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386) verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

– des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

## Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 2006 (BAnz. S. 7462) erhält die aus dem Anhang* zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

---

* Vom Druck des Anhangs wurde abgesehen, da dieser bereits am 29. Dezember 2007 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet wurde.

# Begründung

## A. Allgemeines

Mit der Einhundertfünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird die Einfuhrliste neu gefasst: Berücksichtigt werden Liberalisierungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften für Textilwaren: Das Doppelkontrollverfahren mit mengenmäßigen Beschränkungen für Textilwaren aus der VR China wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für Textilwaren der Kategorien 4, 5, 6, 7, 20, 26, 31 und 115 durch ein Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken ersetzt. Das Verfahren zur Beantragung der Einfuhrabfertigung ändert sich dadurch nicht. Für Textilwaren der Kategorien 2 und 39 wird das Doppelkontrollverfahren mit mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der VR China aufgehoben. Bis zum Auslaufen des Quotenjahres 2007 am 31. März 2008 gelten Übergangsregelungen: Sofern die Textilwaren vor dem 1. Januar 2008 aus der VR China versandt und bis zum 31. März 2008 in den freien Verkehr der EU überführt werden, gilt das Doppelkontrollverfahren fort.

Berücksichtigt werden darüber hinaus Liberalisierungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften für Stahl. Weitere Anpassungen betreffen die Einführung von Lizenzregelungen sowie Aktualisierungen der EG-Rechtsgrundlagen im landwirtschaftlichen Sektor.

Im gewerblichen Bereich werden die Anmerkungen der Einfuhrliste an die Formulierungen des TARIC (Tarif Intégré des Communautés Européennes – Integrierter Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften) angepasst, um die Handhabung für die Wirtschaftsbeteiligten wie auch für die Zollstellen zu vereinfachen.

Darüber hinaus wird die Struktur der Einfuhrliste angepasst an die Kombinierte Nomenklatur der EG (Warenschema für Zoll- und Statistikzwecke) und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2008.

Die Verordnung berücksichtigt die Änderungen der EG-Einfuhrregelungen. Die Überleitung des Doppelkontrollverfahrens mit mengenmäßigen Beschränkungen für Textilwaren aus der VR China in ein Verfahren zu Überwachungszwecken ist aufwandsneutral, da die Verfahrensvorschriften bestehen bleiben. Mit der Aufhebung der EG-Beschränkungen für Textilwaren und Stahlerzeugnisse entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung. Mit der Einführung der Lizenzregelungen für landwirtschaftliche Produkte entstehen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Lizenzen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Anpassung der Anmerkungen und der Struktur der Einfuhrliste ist weitgehend kostenneutral. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Aufgrund des insgesamt eher geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr ist mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

Bürokratiekosten:

Informationspflichten für die Wirtschaft

Die Liberalisierung bei den Einfuhrbeschränkungen für Textilwaren, die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für Stahlerzeugnisse wie auch die Einführung der Lizenzerfordernisse bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten nach deutschem Recht. Die Informationspflichten im Zusammenhang mit diesen Einfuhrbeschränkungen sind im EG-Recht begründet; über die Anpassung der Einfuhrliste wird die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Informationspflichten sichergestellt.

Informationspflichten für Bürger und Verwaltung

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

## B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste wird vor allem wie folgt geändert:

### Zu Artikel 1

1. In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird Nummer 6 Satz 1 zur Vorlage von Ursprungszeugnissen zur Klarstellung der Rechtslage neu gefasst.

2. Teil II (Warenliste)

Anmerkungen

a) In Anmerkung 14 wird das Erfordernis der Vorlage eines Agrarursprungszeugnisses an die aktuelle Rechtsgrundlage entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 (ABl. EU Nr. L 90 S. 12) zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse angepasst.

b) In Anmerkung 16 wird die Rechtsgrundlage für das Einfuhrlizenz- und Agrarursprungszeugniserfordernis aktualisiert. Verwiesen wird auf die Verordnung (EG) Nr. 1979/2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 91) der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven.

c) In Anmerkung 17 wird entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 (ABl. EU Nr. L 90 S. 12) ein Einfuhrlizenzerfordernis für Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse aus Drittländern vorgesehen.

d) In Anmerkung 31 wird die Verordnung (EG) Nr. 1915/2006 der Kommission vom 18. Dezember

2006 (ABl. EU Nr. L 365 S. 76) über die Aufrechterhaltung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung von Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die De-minimis-Schwelle für Sendungen, die nicht unter die Einfuhrüberwachung fallen, von 500 auf 2 500 Kilogramm angehoben wird. Dadurch sollen unnötige Beschränkungen vermieden werden und die Unternehmenstätigkeit in Grenzregionen nicht unverhältnismäßig gestört werden.

e) Die Anmerkungen 31 bis 33, 36, 37, 39 bis 41 und 48 bis 52 werden an die Formulierungen des TARIC angepasst, um die handelspolitischen Maßnahmen möglichst übersichtlich darzustellen und die Handhabung für die Wirtschaftsbeteiligten wie auch für die Zollstellen zu vereinfachen.

f) In Anmerkung 47 wird die Übergangsregelung zur Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens mit mengenmäßigen Beschränkungen für Textilwaren der Kategorien 2 und 39 mit Ursprung in der VR China vorgesehen. Danach werden Textileinfuhren, die bis zum 31. Dezember 2007 Höchstmengen unterliegen, bei Versand vor dem 1. Januar 2008 noch auf die Höchstmenge des Kontingentjahres 2007 angerechnet; das Doppelkontrollverfahren gilt in diesen Fällen bis zum 31. März 2008 fort. Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1217/2007 der Kommission vom 18. Oktober 2007 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EU Nr. L 275 S. 16).

3. Teil II (Warenliste)

Im Einzelnen

a) Bestimmte Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif angepasst (ABl. EU Nr. L 286 S. 1).

Die Gliederung von Warenpositionen wird gegenüber der bis Ende 2007 geltenden Einfuhrliste umgestaltet, um die sich verändernden Handelsströme zu berücksichtigen.

In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet.

b) Mit der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 (ABl. EU Nr. L 90 S. 12) wird für Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Knoblauch enthalten, eine neue allgemeine Einfuhrlizenzpflicht vorgesehen. Die Warennummern 0703 20 00, 0703 90 00, 0710 80 95, 0710 90 00, 0711 90 80, 0711 90 90 und 0712 90 90 werden untergliedert und in Spalte 4 der Einfuhrliste mit dem Lizenzerfordernis gemäß Anmerkung 17 gekennzeichnet.

c) Mit der Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens für Textilwaren der Kategorien 2 und 39 mit Ursprung in der VR China zum 1. Januar 2008 wird das Genehmigungserfordernis gemäß Anmerkung 51 gestrichen. Für die Übergangszeit bis zum Ablauf des Quotenjahres 2007 wird das Genehmigungserfordernis gemäß Anmerkung 47 vorgesehen.

d) Das für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Ukraine bestehende Doppelkontrollverfahren (Einfuhrgenehmigung und Ausfuhrlizenz des Lieferlandes) wird nach Abschluss des Abkommens zwischen der EU und der Ukraine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 752/2007 des Rates vom 30. Mai 2007 (ABl. EU Nr. L 178 S. 1) um zwei Warennummern reduziert: Bei den Warennummern 7207 19 80 und 7207 20 80 entfällt das Erfordernis zur Vorlage einer Einfuhrgenehmigung und eines Ursprungszeugnisses. Die Anmerkungshinweise 37 und 39 werden bei den betroffenen Warennummern in Spalte 4 und 5 der Einfuhrliste gestrichen.

## Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Einhundertfünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürger und Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333